Grundsteuer 2024

- Festsetzung -

Die vom Gemeinderat in der Haushaltssatzung vom 02.03.2023 für das Kalenderjahr 2023 festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer von

- 320 v.H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 370 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B) (sonstige unbebaute und bebaute Grundstücke).

gelten, da die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 noch nicht erlassen ist, gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) fort. Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in derselben Höhe wie für das Jahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung treten für diese Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eingetreten sind. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein schriftlicher Grundsteuerbescheid.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer 2024 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid ergeben, auf eines den in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten an die Gemeindekasse zu überweisen. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren werden die Beträge durch die Gemeindekasse termingerecht abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Sipplingen einzulegen. Ein Widerspruch bewirkt keinen Zahlungsaufschub.

Hinweise auf Eigentumswechsel

Bei Änderung der Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück erfolgt vom Finanzamt eine Zurechnungsfortschreibung auf den neuen Steuerschuldner, Maßgebender Fortschreibungszeitpunkt ist der 1. Januar des Kalenderjahres, der auf die Änderung erfolgt. Der bisherige Eigentümer bleibt bis zu diesem Zeitpunkt steuerpflichtig. (22 Abs. 4 des Bewertungsgesetzes).

Eventuell anders lautende Vereinbarungen im notariellen Kaufvertrag sind privatrechtlicher Natur und berühren nur das Rechtsverhältnis der Vertragsparteien untereinander.

Das Finanzamt, bei dem die Entscheidung über die Steuerschuldnerschaft liegt, teilt der Gemeinde Sipplingen die Zurechnungsfortschreibung (neuer Steuerschuldner) durch einen geänderten Messbescheid mit. Erst ab diesem Zeitpunkt kann von der Gemeinde Sipplingen der neue Steuerschuldner veranlagt werden.

2. Januar 2024 Bürgermeisteramt Sipplingen